

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.205 vom 20. August 2019

BS Appellationsgericht, 2019-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2018.205

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.205 du 20 août 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2018.205 del 20 agosto 2019

Erwägungen

E. 1

1.1 Der Beschwerdeführer stützt die Zulässigkeit der vorliegenden Beschwerde auf Art. 394 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0). Bei der angefochtenen Verfügung handle es sich nicht um einen abgelehnten Beweisantrag. Sie stelle vielmehr eine Zwangsmassnahme dar, welche als Zwischenentscheid nicht der Berufung unterliege. Die Beschwerde sei deshalb das richtige Rechtsmittel. Mit der anlässlich der Hausdurchsuchung erfolgten Beschlagnahme von Gegenständen greife die Beschwerdegegnerin in die Freiheitsrechte des Beschwerdeführers ein, namentlich in die Eigentumsgarantie sowie in seinen grundrechtlichen Anspruch auf Achtung seines Privatlebens. Zum Schutze seiner Rechte habe der Beschwerdeführer ein klares, aktuelles Rechtsschutzinteresse daran, dass die Verfügung vom 16. November 2018 aufgehoben werde und ihm die während der Hausdurchsuchung beschlagnahmten Gegenstände wieder ausgehändigt würden.

1.2 Mit diesen Ausführungen blendet der Beschwerdeführer aus, dass er am 20. November 2018 die Siegelung aller beschlagnahmter Gegenstände verlangt hat. Die Staatsanwaltschaft ist diesem Gesuch nachgekommen und hat dementsprechend auch die im vorliegenden Verfahren allein zur Diskussion stehenden, bei der Hausdurchsuchung beschlagnahmten diversen Fotoaufnahmen von Graffiti und die Schablone gesiegelt. Ob insbesondere die Schablone einer Siegelung überhaupt zugänglich gewesen wäre, ist fraglich, kann aber vorliegend offen bleiben, nachdem die Staatsanwaltschaft das diesbezüglich durch den Vertreter des Beschwerdeführers eingereichte Gesuch gutgeheissen hat und das Zwangsmassnahmengericht auf das Entsiegelungsgesuch der Staatsanwaltschaft vollumfänglich eingetreten ist (vgl. dazu unten Ziff. 1.4). Nur am Rande ist deshalb darauf hinzuweisen, dass diese Frage auch durch das Bundesgericht, soweit ersichtlich, bis anhin nicht abschliessend beurteilt worden ist. Zwar hat es in einem Verfahren einen kantonalen Entscheid, der zwischen entsiegelungsrelevanten und nicht entsiegelungsrelevanten, direkt der Beschlagnahme unterliegenden Aufzeichnungen und Gegenständen unterschieden hat, geschützt (BGE 144 IV 74). In einem anderen Verfahren, in welchem es um die Entsiegelung diverser Waren und Möbelstücke ging, ist es aber auf die Beschwerde gegen den Entscheid des als Entsiegelungsgericht amtierenden Kantonsgerichts Schaffhausen grundsätzlich eingetreten, ohne in den Erwägungen darauf hinzuweisen, dass solche Gegenstände nicht einer Siegelung unterliegen könnten (BGer 1B_229/2017 vom 14. August 2017).

1.3 Vorliegend ist zu prüfen, welche Folgen sich daraus ergeben, dass der Beschwerdeführer nebst der Erhebung der vorliegenden Beschwerde auch die Siegelung der bei der Hausdurchsuchung beschlagnahmten Gegenstände verlangt hat und das Zwangsmassnahmengericht auf das Entsiegelungsgesuch der Staatsanwaltschaft

vollumfänglich eingetreten ist. Hierfür ist auf die folgenden Ausführungen des Bundesgerichts in seinem Entscheid 1B_117/2012 vom 26. März 2012 hinzuweisen:

■3.1 Das Obergericht liess die von der Staatsanwaltschaft aufgeworfene Frage, ob die Zulässigkeit der erneuten Sicherstellung im Siegelungsverfahren gerügt werden könne, oder mit Beschwerde gegen die Verfügung vom 25. November 2011 hätte geltend gemacht werden müssen, offen. Immerhin erwog es, dass dem Zwangsmassnahmengericht im Entsiegelungsverfahren umfassende Kognition zukomme und deshalb nicht einzusehen sei, weshalb die Rüge, die Sicherstellung sei rechtsmissbräuchlich, in diesem Verfahren nicht zugelassen werden sollte. Gleichfalls müsse dieses Argument im Beschwerdeverfahren gegen die Ablehnung der Siegelung zulässig sein (E. 2.2 des angefochtenen Entscheids).

3.2 Die Siegelung ist ein besonderes Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes gegen Durchsuchungen, das (in seinem Anwendungsbereich) anderen Rechtshelfen vorgeht bzw. diese ausschliesst. (SCHMID, Praxiskommentar, RN. 6 zu Art. 248; DERSELBE, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, St. Gallen 2009, Fn. 274 S. 475; KELLER, a.a.O. Rz. 12 zu Art. 248 StPO; THORMANN/BRECHBÜHL, a.a.O. RN. 61 zu Art. 248; PATRICK GUIDON, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, St. Gallen 2011, Rz. 138 S. 62). Dementsprechend verweist Art. 264 Abs. 3 StPO auf die Vorschriften über die Siegelung, soweit eine berechtigte Person geltend macht, eine Beschlagnahme sei wegen eines Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrechts oder aus anderen Gründen nicht zulässig, d.h. Einwände gemäss Art. 248 Abs. 1 StPO erhebt. Im Urteil 1B_354/2010 vom 8. Februar 2011 (E. 1.3) ist das Bundesgericht auf eine Beschwerde gegen eine Editionsverfügung der Staatsanwaltschaft nicht eingetreten, weil der Beschwerdeführer die Möglichkeit habe, die Siegelung der Aufzeichnungen zu verlangen und seine Einwände anschliessend im Entsiegelungsverfahren geltend machen könne.

3.3 Fraglich ist jedoch, was "andere Gründe" i.S.v. Art. 248 Abs. 1 StPO und Art. 264 Abs. 3 StPO sind. Als solche werden insbesondere Geheimhaltungsinteressen jeder Art anerkannt, z.B. Fabrikations-, Geschäftsgeheimnisse oder schützenswerte Privatgeheimnisse (KELLER, a.a.O., N. 23 ff. zu Art. 248 StPO). Dagegen ist streitig, ob darunter auch allgemeine Einwände gegen die Durchsuchung fallen, wie namentlich das Fehlen eines hinreichenden Tatverdachts oder eines genügenden Konnexes zum Strafverfahren (so THORMANN/BRECHBÜHL a.a.O. N. 61 zu Art. 248) oder ob insoweit Beschwerde erhoben werden muss (so wohl KELLER, a.a.O., Rz. 25 und Rz. 45 zu Art. 248 StPO). Die Botschaft des Bundesrats vom 21. Dezember 2005 zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts (BBl 2005 1239 zu Art. 247 E-StPO) ist nicht eindeutig, nennt sie doch als Beispiel den Einwand, die Gegenstände enthielten "Geheimnisse ohne Relevanz für das Verfahren". SCHMID (Praxiskommentar Rz. 6 zu Art. 248; DERSELBE, Handbuch Fn. 274 S. 475) führt aus, dass Beschwerde zu ergreifen sei, wenn die Beschlagnahme aus anderen als Geheimhaltungsgründen angefochten werde; allerdings fasst er die Geheimhaltungsgründe weit, wird doch (in Rz. 1 zu Art. 248 StPO) auch der fehlende Bezug zur Strafsache als Siegelungsgrund erwähnt.

Immerhin ist unstrittig, dass das Zwangsmassnahmengericht im Entsiegelungsentscheid prüfen muss, ob die allgemeinen Voraussetzungen für eine Durchsuchung gegeben sind (CHIRAZI, a.a.O., N. 12 zu Art. 248 StPO; THORMANN/BRECHBÜHL, a.a.O., N. 42 f. zu Art. 248 StPO), namentlich ob ein konkreter Tatverdacht vorliegt (Urteil 1B_354/2010 vom 8. Februar 2010 E. 1.3; insoweit zustimmend auch KELLER, a.a.O., RN. 44 zu

Art. 248 StPO). Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist es auch verpflichtet, die Untersuchungsrelevanz der zur Beweissicherung beschlagnahmten und versiegelten Dokumente und Dateien zu prüfen; die hierfür notwendige Triage muss vom Richter selbst vorgenommen werden und darf nicht der Untersuchungsbehörde übertragen werden (BGE 137 IV 189 E. 5.1 S. 195 ff. mit Hinweisen). Dann aber muss es dem Berechtigten auch gestattet werden, entsprechende Einwände im Entsiegelungsverfahren zu erheben, und deshalb eine Siegelung der Dokumente und Dateien zu verlangen.

Aus prozessökonomischen Gründen und zur Vermeidung von Doppelspurigkeiten und Abgrenzungsproblemen erscheint es sinnvoll, den Anwendungsbereich des Siegelungsverfahrens weit zu fassen und sämtliche Einwände gegen die Durchsuchung im Entsiegelungsverfahren zu prüfen, sofern es dem Berechtigten im Ergebnis darum geht, die Einsichtnahme der Staatsanwaltschaft in die sichergestellten Unterlagen und deren Verwertung zu verhindern. In allen diesen Fällen gewährleistet das Siegelungsverfahren einen adäquaten Rechtsschutz und eine schnelle Klärung der Rechtslage.■

In seinem (jüngeren) Entscheid 1B_336/2016 vom 11. November 2016 hat das Bundesgericht unter anderem Folgendes ausgeführt: ■Es liegt in der Natur der Sache, dass Zwangsmassnahmen - hier ein Hausdurchsuchungs- und Durchsuchungsbefehl - stets nur im Nachhinein gerichtlich überprüft werden können, weil der Betroffene erst mit dem Vollzug von ihrer Existenz Kenntnis erlangt und die Eingriffe zunächst zu erdulden hat. Demgegenüber steht dem Betroffenen im weiteren Verfahren voller gerichtlicher Rechtsschutz zu. Belegen die Strafbehörden wie hier im Sinn einer provisorischen Zwangsmassnahme zur Beweissicherung Gegenstände und Unterlagen mit Beschlagnahme, kann er deren Siegelung verlangen (Art. 248 Abs. 1 StPO). Findet sich die Strafverfolgungsbehörde damit nicht ab, kann sie beim Zwangsmassnahmengericht deren Entsiegelung beantragen (Art. 248 Abs. 2 und

E. 3

lit. a StPO). In diesem Entsiegelungsverfahren kann der Betroffene auch die Rechtmässigkeit des Hausdurchsuchungs- und Durchsuchungsbefehls bestreiten, da es jedenfalls in der Regel unzulässig wäre, rechtswidrig erlangte Beweismittel ins Strafverfahren einzuführen (vgl. Art. 139 - 141 StPO).■

1.4 Aus diesen Urteilen des Bundesgerichts folgt, dass das Siegelungsverfahren dem Beschwerdeverfahren vorgeht. Dies entspricht gemäss Schmid/Jositsch (Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 3. Auflage, Zürich/St. Gallen 2017, Art. 248 N 6) auch der herrschenden Betrachtungsweise. Zumindest soweit das Zwangsmassnahmengericht das Vorliegen ■anderer Gründe■ bejaht hat, auf das Entsiegelungsgesuch eingetreten ist und die gegen die Zulässigkeit der Hausdurchsuchung erhobenen Rügen akzessorisch geprüft hat, bleibt deshalb kein Platz für eine Beschwerde. Wären beide Rechtsmittel parallel zulässig, würde die Gefahr widersprüchlicher gerichtlicher Entscheide bestehen, was zu vermeiden ist. Die Appellationsgerichtspräsidentin hat deshalb im vorliegenden Beschwerdeverfahren die Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts vom 11. Dezember 2018 beigezogen. Aus dieser ergibt sich, dass das Zwangsmassnahmengericht das Vorliegen eines hinreichenden Tatverdachts geprüft hat und dabei auch auf den Einwand der Verteidigung, der Sachverhalt sei mit dem Geständnis und der Anhaltung des Beschuldigten in flagranti geklärt und alle weiteren Ermittlungshandlungen seien widerrechtlich, eingegangen ist und ihn verworfen

hat. Ferner hat es festgehalten, dass andere mildere Massnahmen nicht ersichtlich seien. Schliesslich hat es sich auch mit dem Argument der Verteidigung befasst, wonach es sich bei der Beschlagnahme um eine rechtswidrige Zwangsmassnahme handle, weil ein über das Geständnis hinausgehender Tatverdacht nicht vorliege, und ausgeführt, von einer unzulässigen Beweisausforschung spreche man, wenn der Zwangsmassnahme kein genügender dringender Tatverdacht zugrunde gelegen habe, sondern planlos Beweisaufnahmen getätigt würden. Die Ergebnisse einer ■fishing expedition■ seien nicht verwertbar. Entgegen den Ausführungen des Verteidigers sei aber gerade ein solcher Tatverdacht gegeben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.